

# 7. Sitzung des Ortschaftsrates Wülknitz

---

19.08.2015 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 11.08.2015

**- Bekanntmachung -**

zur 7. Sitzung des Ortschaftsrates Wülknitz  
am Mittwoch, dem 19.08.2015 um 19:00 Uhr  
Dorfgemeinschaftshaus, Am Park 8  
06369 Kleinwülknitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 - liquiditätswirksame Maßnahmen zur Reduzierung des in Anspruch genommenen Liquiditätskreditvolumens	2015082/2
2.6	Eingliederung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal in den Abwasserverband Köthen	2015088/2
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Karin K r i e t s c h  
Ortsbürgermeisterin

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2015082/2

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Wülknitz</b>	Sitzung am: <b>19.08.2015</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Amt 20</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2015082/2</b>
	Az.:	erstellt am: <b>14.07.2015</b>

### Betreff

**Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 -  
liquiditätswirksame Maßnahmen zur Reduzierung des in Anspruch  
genommenen Liquiditätskreditvolumens**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.08.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	17.08.2015	
2	19.08.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	19.08.2015	
3	20.08.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	20.08.2015	
4	24.08.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	24.08.2015	
5	25.08.2015: Ortschaftsrat Merzien		
6	26.08.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss		
7	26.08.2015: Ortschaftsrat Arensdorf		
8	27.08.2015: Sozial- und Kulturausschuss		
9	01.09.2015: Hauptausschuss		
10	10.09.2015: Stadtrat		

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt im Rahmen der Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2015 zusätzliche liquiditätswirksame Maßnahmen (Anlage 3 zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2015), um so ein künftiges Anwachsen der Liquiditätsinanspruchnahme zu verhindern bzw. um das in Anspruch genommene Liquiditätskreditvolumen zu reduzieren.

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- § 4 Haushaltssatzung 2015 der Stadt Köthen (Anhalt)
- § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA
- § 100 Abs. 3, § 110 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

#### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Mit Schreiben vom 05.03.2015 sah die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zwar von einer Beanstandung der vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) am 11.12.2014 beschlossenen Haushaltssatzung 2015 ab, jedoch wurde folgende Auflage unter 2 a) erteilt:

2. Dem im § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 festgesetztem Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) von 24.700.000 € erteile ich die erforderliche Genehmigung. Die Genehmigung ergeht gemäß § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 VwVfG unter folgenden Auflagen:

a) Die Stadt Köthen (Anhalt) hat eine verbindliche Planung mit konkreten liquiditätswirksamen Maßnahmen aufzustellen, die - soweit rechtlich und tatsächlich möglich - ein künftiges Anwachsen der Liquiditätskreditanspruchnahme verhindert und zu einer unverzüglichen stufenweisen Reduzierung des in Anspruch genommenen Liquiditätskreditvolumens führt, mir diese Planung spätestens bis zum 30.09.2015 einzureichen und die darin enthaltenen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen.

.....

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit belaufen sich 2015 auf 37.966.100 €, ein Fünftel entspräche einem genehmigungsfreien Betrag von 7.593.220 €. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde jedoch in § 4 der Haushaltssatzung 2015 auf 24.700.000 € festgesetzt.

Damit wird der Betrag, der nicht der Genehmigung der Kommunalaufsicht unterliegt, weit überschritten. Er beträgt ca. 65 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, genehmigungsfrei wären 20 %.

Diese Tatsache führte jedoch nicht zu einer Beanstandung des Haushaltes 2015, sondern der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde unter Auflagen erteilt.

Neben zwei weiteren Auflagen (b und c), die sich auf die Haushaltsdurchführung beziehen und stets die Verringerung des Liquiditätskreditvolumens zum Ziel haben, muss die Auflage unter Nr. 2 a) - verbindliche Planung mit konkreten liquiditätswirksamen Maßnahmen - vom Stadtrat beschlossen werden.

Dazu hat die Verwaltung geprüft, inwieweit weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Liquiditätskredite umgesetzt werden können. Dabei wurden auch alle Maßnahmen bzw. Themenbereiche auf den Prüfstand gestellt, die durch die Kommunalaufsicht im Rahmen ihrer Verfügung angeregt worden sind. Im Ergebnis werden dem Stadtrat im Rahmen der Erfüllung der kommunalaufsichtlichen Auflage Nr. 2 a) zusätzliche liquiditätswirksamen Maßnahmen zur Beschlussfassung vorgelegt, die aus Sicht der Verwaltung umsetzbar sind und zu einer Reduzierung der Liquiditätskreditanspruchnahme führen.

In der beiliegenden Übersicht zur Erweiterung der Haushaltskonsolidierung 2015 befinden sich die liquiditätsverbessernden Maßnahmen, welche nach Beschluss durch den Stadtrat der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorgelegt werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) hat die beschlossenen Maßnahmen umgehend umzusetzen. Ggf. sind Einzelbeschlüsse einzuholen.

Per 30.06.2015 lag die Höhe der aufgenommenen Liquiditätskredite bei 17.300.000 €  
D.h. derzeit liegt die Stadt damit noch mit 7.400.000 € unter dem festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von 24.700.000 €.



**Anlage 3 Ergänzung zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2015.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Informationsvorlage

2015088/2

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Wülknitz</b>	Sitzung am: <b>19.08.2015</b> TOP: <b>2.6</b>
Amt:	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2015088/2</b>
	Az.:	erstellt am: <b>03.08.2015</b>

### Betreff

**Eingliederung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal in den  
Abwasserverband Köthen**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.08.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	17.08.2015	
2	19.08.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	19.08.2015	
3	24.08.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	24.08.2015	

### Beschlussentwurf

-

### Gesetzliche Grundlagen:

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Nachdem die Mitgliedsgemeinden Grundlagenbeschlüsse zur Eingliederung des AZV Ziethetal in den Abwasserverband Köthen gefasst haben, haben sich nun auch die Verbandsversammlungen beider Verbände mit diesem Thema befasst.

### **1. AV Köthen**

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen hat in ihrer Sitzung am 29.7.2015 in Vorbereitung der Fusion beider Abwasserverbände den in der Anlage 1 beigefügten Beschluss gefasst.

In Vorbereitung der Zusammenführung beider Verbände sind die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Zweckverbände offenzulegen.

Deshalb wurde die Forderung nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 des AZV Ziethetal und Offenlegung eventueller nichtgebührenfähiger Kosten, die als Umlage gegenüber den Mitgliedsgemeinden geltend gemacht werden, sowie der Beschluss des Wirtschaftsplanes 2016, geltend gemacht.

Es wurde vorgeschlagen, die mit der Vorbereitung der Fusion verbundenen Kosten hälftig zu teilen.

Weiterhin wurde der AZV Ziethetal aufgefordert, den technischen Zustand des Kanalsystems in Verbindung mit den buchhalterischen Abschreibungen zu dokumentieren.

### **2. AZV Ziethetal**

Die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal hat den in Anlage 2 beigefügten Beschluss gefasst.

Der Beschluss versteht sich als Willensbekundung der Vertreter der einzelnen Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung. Besiegelt wird die Eingliederung tatsächlich erst mit Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages durch beide Verbandsgeschäftsführer und den Beschlüssen dazu in den Verbandsversammlungen. Herr Hemmerling (ab 1.9.2015 ehrenamtlicher Geschäftsführer des AZV Ziethetal) soll die Verhandlungsgespräche mit dem Geschäftsführer des AV Köthen kurzfristig noch vor Beginn seiner offiziellen ehrenamtlichen Tätigkeit aufnehmen, da der jetzige stellvertretende Geschäftsführer (Herr Beyer) diese Aufgabe gemäß seinem Vertrag nicht wahrnimmt.



**Anlage 1.pdf**



**Anlage 2.pdf**

# Tagesordnung der 7. Sitzung des Ortschaftsrates Wülknitz am 19.08.2015

TOP	Betreff	BV-Nr.
<b>1</b>	<b>Eröffnung</b>	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
<b>2</b>	<b>Behandlung der öffentlichen TOPs</b>	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 - liquiditätswirksame Maßnahmen zur Reduzierung des in Anspruch genommenen Liquiditätskreditvolumens	2015082/2
2.6	Eingliederung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal in den Abwasserverband Köthen	2015088/2
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
<b>3</b>	<b>Behandlung der nichtöffentlichen TOPs</b>	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

## 2.5

---

Erweiterung des  
Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015  
- liquiditätswirksame Maßnahmen zur  
Reduzierung des in Anspruch genommenen  
Liquiditätskreditvolumens

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2015082/2

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Wülknitz</b>	Sitzung am: <b>19.08.2015</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Amt 20</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2015082/2</b>
	Az.:	erstellt am: <b>14.07.2015</b>

### Betreff

**Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 -  
liquiditätswirksame Maßnahmen zur Reduzierung des in Anspruch  
genommenen Liquiditätskreditvolumens**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.08.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	17.08.2015	
2	19.08.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	19.08.2015	
3	20.08.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	20.08.2015	
4	24.08.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	24.08.2015	
5	25.08.2015: Ortschaftsrat Merzien		
6	26.08.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss		
7	26.08.2015: Ortschaftsrat Arensdorf		
8	27.08.2015: Sozial- und Kulturausschuss		
9	01.09.2015: Hauptausschuss		
10	10.09.2015: Stadtrat		

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt im Rahmen der Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2015 zusätzliche liquiditätswirksame Maßnahmen (Anlage 3 zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2015), um so ein künftiges Anwachsen der Liquiditätsinanspruchnahme zu verhindern bzw. um das in Anspruch genommene Liquiditätskreditvolumen zu reduzieren.

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- § 4 Haushaltssatzung 2015 der Stadt Köthen (Anhalt)
- § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA
- § 100 Abs. 3, § 110 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

#### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Mit Schreiben vom 05.03.2015 sah die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zwar von einer Beanstandung der vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) am 11.12.2014 beschlossenen Haushaltssatzung 2015 ab, jedoch wurde folgende Auflage unter 2 a) erteilt:

2. Dem im § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 festgesetztem Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) von 24.700.000 € erteile ich die erforderliche Genehmigung. Die Genehmigung ergeht gemäß § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 VwVfG unter folgenden Auflagen:

a) Die Stadt Köthen (Anhalt) hat eine verbindliche Planung mit konkreten liquiditätswirksamen Maßnahmen aufzustellen, die - soweit rechtlich und tatsächlich möglich - ein künftiges Anwachsen der Liquiditätskreditanspruchnahme verhindert und zu einer unverzüglichen stufenweisen Reduzierung des in Anspruch genommenen Liquiditätskreditvolumens führt, mir diese Planung spätestens bis zum 30.09.2015 einzureichen und die darin enthaltenen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen.

.....

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit belaufen sich 2015 auf 37.966.100 €, ein Fünftel entspräche einem genehmigungsfreien Betrag von 7.593.220 €. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde jedoch in § 4 der Haushaltssatzung 2015 auf 24.700.000 € festgesetzt.

Damit wird der Betrag, der nicht der Genehmigung der Kommunalaufsicht unterliegt, weit überschritten. Er beträgt ca. 65 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, genehmigungsfrei wären 20 %.

Diese Tatsache führte jedoch nicht zu einer Beanstandung des Haushaltes 2015, sondern der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde unter Auflagen erteilt.

Neben zwei weiteren Auflagen (b und c), die sich auf die Haushaltsdurchführung beziehen und stets die Verringerung des Liquiditätskreditvolumens zum Ziel haben, muss die Auflage unter Nr. 2 a) - verbindliche Planung mit konkreten liquiditätswirksamen Maßnahmen - vom Stadtrat beschlossen werden.

Dazu hat die Verwaltung geprüft, inwieweit weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Liquiditätskredite umgesetzt werden können. Dabei wurden auch alle Maßnahmen bzw. Themenbereiche auf den Prüfstand gestellt, die durch die Kommunalaufsicht im Rahmen ihrer Verfügung angeregt worden sind. Im Ergebnis werden dem Stadtrat im Rahmen der Erfüllung der kommunalaufsichtlichen Auflage Nr. 2 a) zusätzliche liquiditätswirksamen Maßnahmen zur Beschlussfassung vorgelegt, die aus Sicht der Verwaltung umsetzbar sind und zu einer Reduzierung der Liquiditätskreditanspruchnahme führen.

In der beiliegenden Übersicht zur Erweiterung der Haushaltskonsolidierung 2015 befinden sich die liquiditätsverbessernden Maßnahmen, welche nach Beschluss durch den Stadtrat der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorgelegt werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) hat die beschlossenen Maßnahmen umgehend umzusetzen. Ggf. sind Einzelbeschlüsse einzuholen.

Per 30.06.2015 lag die Höhe der aufgenommenen Liquiditätskredite bei 17.300.000 €  
D.h. derzeit liegt die Stadt damit noch mit 7.400.000 € unter dem festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von 24.700.000 €.



**Anlage 3 Ergänzung zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2015.pdf**

## 2.6

---

Eingliederung des  
Abwasserzweckverbandes Ziethetal in  
den Abwasserverband Köthen

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Informationsvorlage

2015088/2

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Wülknitz</b>	Sitzung am: <b>19.08.2015</b> TOP: <b>2.6</b>
Amt:	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2015088/2</b>
	Az.:	erstellt am: <b>03.08.2015</b>

### Betreff

**Eingliederung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal in den  
Abwasserverband Köthen**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.08.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	17.08.2015	
2	19.08.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	19.08.2015	
3	24.08.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	24.08.2015	

### Beschlussentwurf

-

### Gesetzliche Grundlagen:

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Nachdem die Mitgliedsgemeinden Grundlagenbeschlüsse zur Eingliederung des AZV Ziethetal in den Abwasserverband Köthen gefasst haben, haben sich nun auch die Verbandsversammlungen beider Verbände mit diesem Thema befasst.

### **1. AV Köthen**

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen hat in ihrer Sitzung am 29.7.2015 in Vorbereitung der Fusion beider Abwasserverbände den in der Anlage 1 beigefügten Beschluss gefasst.

In Vorbereitung der Zusammenführung beider Verbände sind die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Zweckverbände offenzulegen.

Deshalb wurde die Forderung nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 des AZV Ziethetal und Offenlegung eventueller nichtgebührenfähiger Kosten, die als Umlage gegenüber den Mitgliedsgemeinden geltend gemacht werden, sowie der Beschluss des Wirtschaftsplanes 2016, geltend gemacht.

Es wurde vorgeschlagen, die mit der Vorbereitung der Fusion verbundenen Kosten hälftig zu teilen.

Weiterhin wurde der AZV Ziethetal aufgefordert, den technischen Zustand des Kanalsystems in Verbindung mit den buchhalterischen Abschreibungen zu dokumentieren.

### **2. AZV Ziethetal**

Die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal hat den in Anlage 2 beigefügten Beschluss gefasst.

Der Beschluss versteht sich als Willensbekundung der Vertreter der einzelnen Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung. Besiegelt wird die Eingliederung tatsächlich erst mit Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages durch beide Verbandsgeschäftsführer und den Beschlüssen dazu in den Verbandsversammlungen. Herr Hemmerling (ab 1.9.2015 ehrenamtlicher Geschäftsführer des AZV Ziethetal) soll die Verhandlungsgespräche mit dem Geschäftsführer des AV Köthen kurzfristig noch vor Beginn seiner offiziellen ehrenamtlichen Tätigkeit aufnehmen, da der jetzige stellvertretende Geschäftsführer (Herr Beyer) diese Aufgabe gemäß seinem Vertrag nicht wahrnimmt.



**Anlage 1.pdf**



**Anlage 2.pdf**